



Der Betrieb und die Nutzung von Tell a Friend Funktionen Eine datenschutzrechtliche Analyse

Sogenannte „Tell a Friend Funktionen“ (Share Buttons) sind auf Websites, Social Media Plattformen und in Apps allgegenwärtig und werden gerne von deren Betreibern genutzt, um die eigene Marktreichweite zu erhöhen. Nicht selten haben Betreiber bei der Nutzung solcher Funktionen einen umfassenden Zugang zu den Adressbüchern der Nutzer. Eine Unterscheidung zwischen registrierten Nutzern und Dritten findet hierbei in den wenigsten Fällen statt.



Mag. Sascha Jung, LL.M., LL.M.

Sowohl der Betrieb als auch die unternehmerische Nutzung solcher Funktionen ist mit unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Risiken verbunden. So hat beispielsweise die belgische Datenschutzbehörde bereits im Mai 2020 eine 50.000 Euro hohe Geldstrafe wegen datenschutzrechtlichen Verstößen einer Tell-a-Friend-Funktion ausgesprochen. Der nachfolgende Artikel soll bei der Vermeidung bekannter Risiken helfen.

Der Betrieb von Tell a Friend Funktionen

Tell a Friend Funktionen bzw. die daraus resultierenden Nachrichten im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen sind unabhängig davon, ob der Versand via E-Mail, SMS oder Message erfolgt, als elektronische Post im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass soweit keine aufrechte Kundenbeziehung mit dem Empfänger existiert, jedenfalls vor dem Versand eine Einwilligung des Empfängers einzuholen ist. Dies gilt jedoch freilich nur, soweit der Versand durch den Betreiber selbst erfolgt. Sobald der Versand direkt durch und im Namen des Nutzers erfolgt und kein kommerzieller Anreiz für den Nutzer durch den Versand geschaffen wird, fallen Tell a Friend Nachrichten wohl nicht in den Anwendungsbereich des TKG.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere Konstellationen problematisch, in welchen auf Adressbücher zugegriffen wird und diese in die Systeme des Anbieters geladen werden (Upload). Einer der prominentesten Fälle ist hierbei wohl die zuletzt gehypte Clubhouse App, die unverfroren anzeigte, welche Nicht-Nutzer in wie vielen Telefonbüchern von registrierten Nutzern gespeichert waren. Betreiber können dem entgegenwirken, indem kein Upload des Adressbuchs vorgenommen wird.

Der Nutzung von Tell a Friend Funktionen durch Unternehmen

Die Nutzung von Tell a Friend Funktionen kann ähnlich wie bei FanPages bzw. Social Media Sites von Unternehmen zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Betreiber der Social Media Plattformen bzw. der App einerseits sowie dem unternehmerischen Nutzer der Tell a Friend Funktionen andererseits führen. Dies ergibt sich schlichtweg aus dem Umstand, dass durch den Nutzer der Tell a Friend Funktion die personenbezogenen Daten Dritter in die Verarbeitungssysteme der Betreiber aufgenommen werden. Eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit hat zur Folge, dass eine entsprechende Vereinbarung nach Art 26 DSGVO abgeschlossen werden muss und die betroffenen Personen über die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung zu informieren sind. In einer solchen Vereinbarung ist unter anderem zu vereinbaren, wer welchen DSGVO Pflichten nachkommt. Ein negativer Aspekt ist jedoch, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit auch zu einer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Haftung gegenüber Betroffenen führt. Speziell beim Upload von Adressbüchern zum Betreiber kann diese Haftung hoch problematisch sein.

Fazit

Die Nutzung von Tell a Friend Funktionen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls möglich, Betreiber von solchen Funktionen sowie unternehmerische Nutzer sollten jedoch frühzeitig die datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigen, sodass Risiken vermieden werden können. Speziell unternehmerische Nutzer sollten Betreiber sorgfältig auswählen, um etwaige Haftungen zu vermeiden.

Autor: Sascha Jung